

BESONDERE VERTEILUNGSBESTIMMUNGEN

für den Nutzungsbereich

„Öffentliche Wiedergabe von Filmen im Unterricht gemäß § 56c UrhG“,

gültig für die Verteilung von Einnahmen ab dem Nutzungsjahr 2017

1. Da die tatsächliche Nutzung einzelner Filme in diesem Nutzungsbereich nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden kann, werden die Einnahmen aus diesem Nutzungsbereich - nach Abzug eines 5%igen SKE Anteiles, einschließlich eines darauf entfallenden Verwaltungskostenanteiles - auf Basis jener faktischen Verteilungsgrundlage, die für die Verteilung der Vergütung für die Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch zur Anwendung gelangt, an die jeweils hinsichtlich der öffentlichen Wiedergabe von Filmen in Schulen gemäß § 56 c UrhG Berechtigten verteilt.
2. Die Mitgliederhauptversammlung der VAM kann jedoch unter Berücksichtigung objektiv nachvollziehbarer Kriterien die für eine eigenständige Verteilung in diesem Nutzungsbereich heranzuziehenden Fernsehprogramme von jenen, wie sie für den Nutzungsbereich der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch festgelegt wurden, abweichend festlegen.
3. Ergänzend gelten die Allgemeinen Verteilungsbestimmungen der VAM.